

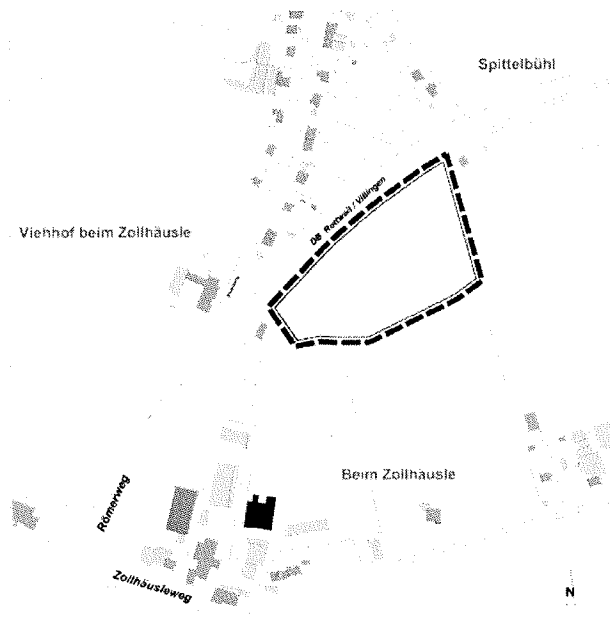
Bereitstellungstag:
30.04.2020

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO Solarenergie Zollhaus" im Stadtbezirk Villingen

- Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "SO Solarenergie Zollhaus" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Das Planungsgebiet liegt entlang der Ringzuglinie Rottweil-Schwenningen-Villingen südlich der Gleise und nördlich des Zollhäusleweges im Ortsteil Zollhaus. Die genaue Abgrenzung ist in der nachfolgend abgebildeten Übersicht dargestellt.



Auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche, die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befindet, soll künftig regenerative Energie in Form von Solarenergie erzeugt werden. Der Vorhabenträger will auf dem Gelände eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit ca. 2.820 Modulen und einer Leistung von insgesamt 750 kW errichten. Die Erschließung soll von Südwesten über den Zollhäusleweg erfolgen.

Der Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Textteil, Begründung, Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan sowie zusammenfassender Erklärung und kann im

**Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen,
Winkelstraße 9, Abt. Planung, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 43, Abs. 2 GemO-BW geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Villingen-Schwenningen, den 30. April 2020

Jürgen Roth
Oberbürgermeister